

## Positionspapier Inklusion des Evangelischen Erziehungsverbandes e. V. (EREV)<sup>1</sup>

*„Nur wenn Inklusion als eine gemeinsame Aufgabe aller an Bildung Beteiligten verstanden wird, kann sie gelingen.*

*Wir stehen erst am Anfang des Weges.“*

(Franz Josef Meyer, VBE)

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Positionen orientieren sich an den Ausführungen der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – ratifiziert durch den Deutschen Bundestag und in Kraft getreten am 26.03.2009.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sichert ausdrücklich auch den Menschen mit Behinderung unter uns die in der UN-Charta gleichen und unveräußerlichen Menschenrechte zu. Gerade das Recht auf Bildung (Artikel 24 ff) als Menschenrecht zu verwirklichen gilt als die besondere Voraussetzung für die Verwirklichung weiterer Menschenrechte; hierzu zählt insbesondere das gemeinsame Lernen von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen.

Die UN-Konvention deklariert unmissverständlich das Recht auf gemeinsame Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen als ein zentrales, individuelles Gut. Der Aufbau und die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems müssen schrittweise mit dem Ziel der vollen Partizipation an allen gesellschaftlichen und insbesondere schulischen Prozessen erfolgen. Die Konvention setzt hierzu verbindliche Maßstäbe.

Das Leitbild der UN-Konvention einschließlich der Folgerungen für das inklusive Bildungssystem korreliert mit dem christlichen Menschenbild; der Mensch verfügt unabhängig von seinen Einschränkungen, Begabungen, Behinderungen und Leistungen über eine unantastbare Würde. Die Fachgruppe Förderschulen im Evangelischen Erziehungsverband (EREV) unterstützt daher ausdrücklich alle Bemühungen und Aktivitäten,

die sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen herleiten. Die Fachgruppe Förderschulen unterstreicht ausdrücklich die im Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskommission formulierte Zielsetzung des chancengleichen, uneingeschränkten Zugangs aller Menschen zu allen Bildungs-, Erziehungs- und Unterstützungsangeboten und erachtet in diesem Kontext die gemeinsame Unterrichtung aller Kinder und Jugendlichen, das gemeinsame Lernen und Leben in besonderer Weise als einen wichtigen und richtigen Schritt. Diesem grundsätzlichen Ziel steht die Fortführung von Förderschulen aber nicht im Weg, da die individuelle, auf die Begabungen und Einschränkungen des einzelnen Kindes zugeschnittene Förderung zeitweise auch hier besser gelingen kann, als in den Regelschulen.

### I. Inklusion und Förderschulen

Das Ziel einer inklusiven Pädagogik liegt vom Grundsatz her darin, jegliche Ausgrenzung zu überwinden und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und mit Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Dazu ist es erforderlich, den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung in Deutschland deutlich zu erhöhen. Diese Zielsetzung schließt aber nicht die Existenz von Förderschulen aus und lässt diese weiterhin als Förderorte zu.

Nicht alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung verfügen von vornherein über die notwendigen sozialen Kompetenzen, um am gemeinsamen Unterricht teilnehmen zu können. Es besteht die große Gefahr, dass gerade sie in einem inklusiven System zu Außenseitern werden und dadurch der Prozess der inklusiven Ausrichtung einer Schule oder einer Klasse nachhaltig gefährdet wird. Hier wird die postulierte Heterogenität zu einem Problem und nicht zu einem Gewinn. Diese Kinder und

<sup>1</sup> Das Positionspapier wurde vom Vorstand des EREV am 18./19. März 2014 in Berlin verabschiedet und ist der Mitgliederversammlung im Mai 2015 vorzustellen.

Jugendlichen müssen auch weiterhin die Chance haben, die fehlenden Kompetenzen gezielt zu erlernen, um dann tatsächlich an den inklusiven gesellschaftlichen und schulischen Prozessen teilhaben zu können. Hier leisten gerade Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Gesamtkonzept der inklusiven schulischen Ausrichtung einen wertvollen Beitrag – orientiert am Ziel der inklusiven Pädagogik, den Schüler oder die Schülerin in den Mittelpunkt aller pädagogischen Bemühungen zu stellen (und nicht das System der Schule). Hier gilt der Grundsatz: Die unterschiedlichen Förderbedarfe erfordern auch eine Vielfalt der Förderformen und Förderorte.

Die Fähigkeit zum inklusiven, gemeinsamen Lernen kann nicht verordnet oder bei allen Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt werden. Die darin ruhenden Kompetenzen müssen entwickelt, erfahren und gelernt werden, um schließlich gelebt werden zu können. Dabei muss stets das Wohl des einzelnen Kindes im Mittelpunkt stehen.

In diesem Sinne gehören Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung als Förderorte ausdrücklich zum Gesamtkonzept einer inklusiven Bildung und sind dazu **personell, finanziell und sächlich** zielführend auszustatten.

Die Fachgruppe Förderschulen im EREV setzt sich für die Realisierung eines inklusiven Bildungssystems ein, in dem Menschen in ihrer individuellen Unterschiedlichkeit und Vielfalt angemessen erzo-gen, unterrichtet und gefördert werden.

## 2. Inklusion, Förderschule und Erziehungshilfen

Ganz unterschiedliche Bedingungen kennzeichnen die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien. Vielfältige Belastungsfaktoren, die bis zu psychischen Erkrankungen reichen, beeinträchtigen ihre Teilhabe an dieser Gesellschaft in sozialer, emotionaler und materieller Hinsicht. Zugänge zur sozialen Gemeinschaft, zu Bildungsangeboten, zur Arbeit und zur Gesundheit sind massiv erschwert.

Diesem hohen Unterstützungs- und Förderbedarf können inklusive Systeme in der derzeitigen

Ausstattung nicht immer entsprechen. Schulische und sozialpädagogische Hilfen müssen hier intensiv zusammenwirken. Dies leisten in der Diakonie insbesondere Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung in Verbindung mit den Erziehungshilfen unserer Träger. Ziel aller Hilfen und Förderangebote muss immer sein, die Auswirkungen von Benachteiligung vor allem in den Bereichen Bildung, Erziehung und Entwicklung nachhaltig abzufedern. Dabei unterliegt jede schulische Maßnahme auch der fortwährenden Kontrolle, ab wann ein inklusiver Schulbesuch in einer Regelschule begonnen oder wieder fortgesetzt werden kann. So verstanden leisten die Systeme wichtige Beiträge zur Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für die Betroffenen.

Dazu benötigen wir eine bunte Vielfalt an differenzierten, am Kind und seiner Lebenssituation orientierten Unterstützungsmöglichkeiten der Sonder- und Sozialpädagogik, die an verschiedenen Förderorten realisiert werden können.

Auf dem Weg zur Konzeptentwicklung inklusiver Bildung muss besonders beachtet werden:

- Wertschätzung aller Formen menschlicher Vielfalt in allen Schulsystemen (ethnische-, religiöse-, kulturelle-, sexuelle Orientierung, Leistungsfähigkeit und Beeinträchtigungen körperlicher, seelischer, geistiger Art)
- Entwicklung eines gemeinsamen Verantwortungsgefühls aller Pädagoginnen und Pädagogen für alle Kinder, die die jeweilige Schule besuchen; Entwicklung von diagnostischer Kompetenz aller Pädagoginnen und Pädagogen, Stärkung der Kompetenz zur Teamarbeit
- Entwicklung gemeinsamer Lernarrangements in Lerngruppen
- Partizipation der Schulgemeinde an der Schulentwicklung unter Einbezug von Eltern, Schülern, Lehrkräften, Sekretariat, Hausmeister ...
- Vernetzung im Sozialraum mit anderen Akteuren der Jugendarbeit, der Jugend- und Erziehungshilfe, des Gesundheitswesens, Beratungsstellen und Vereinen: Entwicklung von Bildungslandschaften im Sozialraum

(aus: GEW-NRW, Ludger Deckers, Köln)

Auch das Zusammenwirken von unterschiedlichen Professionen in Ganztagsangeboten der Regelschulen bedarf unter dem Primat der Inklusion noch vieler Entwicklungsschritte.

Die erzieherischen Hilfen und die schulischen Angebote sind sowohl bezogen auf das jeweilige Kind als auch auf die Klassengruppe gut aufeinander abzustimmen. Der Ganztagsrhythmus ist an den unterschiedlichen Lernmöglichkeiten der Kinder auszurichten. An der Erstellung von Hilfeplänen sollten alle am Erziehungsprozess eines Kindes Beteiligten mitwirken.

Zwischen Jugend- beziehungsweise Erziehungshilfen und inklusiven Schulen wird es klare vertragliche Regelungen geben müssen, die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und die Schnittstellen-Kooperation eindeutig zuordnen.

### **3. Inklusion und Finanzierungsbedarfe**

Der Gedanke, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Unterstützungsbedarfen gemeinsam und wohnortnah zu bilden und zu unterrichten, kann nur dann wirksam und nachhaltig realisiert werden, wenn auch die aufnehmenden Systeme darauf vorbereitet und eingerichtet werden und die erforderlichen Unterstützungen erhalten.

Es müssen seitens der Länder dazu die erforderlichen Mittel bereit gestellt werden, um insbesondere die Bezahlung des zusätzlich qualifizierten Lehrpersonals, der Sozialpädagogen, der verschiedenen Therapeuten, der Eingliederungshelfer und des Pflegepersonals zu gewähr-

leisten sowie die behindertengerechte Ausstattung der Schulgebäude durchzuführen.

Besondere Auswirkungen hat eine inklusive Beschulung auf die Klassenstärken sowie die notwendige Anzahl von gleichzeitig im Unterricht tätigen Lehrkräften. Je nach Situation kann es erforderlich sein, dass zusammen mit Schulbegleitern deutlich mehr Erwachsene im Klassenzimmer anwesend sind, als dies in den gewohnten Schulstrukturen der Fall ist. Daneben stehen Erfordernisse des Coachings / der Supervision der Fachkräfte, Kompetenzerweiterung in den Bereichen Diagnostik, Pflege und verhaltenstherapeutische Kenntnisse sowie Kenntnisse in der berufsorientierenden Beratung.

Zu einer behindertengerechten Immobilienausstattung gehören durchgehende Barrierefreiheit, behindertengerechte Sanitäreinrichtungen, Lernmethoden und -techniken, die auf Sinnesbehinderungen ausgerichtet sind und eine enge Anbindung an Pflege- und Notdienste.

### **4. Inklusion – ein Prozess für alle**

Die Verwirklichung der UN-Konvention ist eine gemeinsame Herausforderung für Bund, Länder, Kommunen; für die Betroffenen und ihre Verbände, Eltern- und Lehrerschaft, Wissenschaft und Praxis. Nur im Zusammenwirken Aller kann sich Inklusion nachhaltig und erfolgreich vollziehen.

Inklusion ist somit kein politischer und administrativer Vollzug einer Idee, sondern ein von Wechselwirkungen durchdrungener und gestalteter Prozess.